

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia Privatkundenversicherung Hausrat und Privathaftpflicht

Ausgabe 2006

Hausrat	
– Feuer- und Elementarschäden	4/6
– Diebstahlschäden	5/7
– Wasserschäden	5/7
– Glasbruchschäden	5/7
– Schlüsselservice	8
– Hausrat Spezial	9
– Schmuck Spezial	9
– Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	9
Privathaftpflicht	
– Basisversicherung	10/11/12/13
– Zusatzversicherungen	14/15
– Allgemeine Ausschlüsse	14/15
– Basis-Rechtsschutz	16/17
Begriffserklärungen	18/19/20

Zur Helvetia Privatkundenversicherung gehören die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestehend aus:

- Gemeinsame Bestimmungen
- Hausrat und Privathaftpflicht
- Rechtsschutz
- Assistance
- Gebäude

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Privatkundenversicherung. Für uns ist wichtig, dass Sie sich schnell und zuverlässig über sämtliche Eigenschaften von dieser Versicherung informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) als Nachschlagewerk konzipiert und enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis auch ausführliche Begriffserklärungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Diese Vertragsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen für den Versicherungsvertrag. Zum Vertrag zählt, was in der Police, den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den gemeinsamen Bestimmungen und allfälligen Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Obligationenrechts (OR), des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

Hausrat

Versicherbar sind die nachstehenden Sachen und Kosten sowie die nebenstehenden Gefahren. Den von Ihnen gewählten Deckungsumfang, für welchen Sie Versicherungsschutz geniessen, entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

	Zu Hause	Auswärts	Unterversicherung	Feuer- und Elementarschäden	Diebstahlschäden	Wasserschäden	Glasbruchschäden
				<p>Durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>B1. Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion;</p> <p>B2. Löschwasser;</p> <p>B3. abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;</p> <p>B4. Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/Std., der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von:</p> <p>C1. Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Bei Gebäudeeigentümern werden bei Einbruchdiebstahl in den selbstbewohnten Räumlichkeiten auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet;</p> <p>C2. Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreisdiebstahl. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;</p> <p>C3. Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu;</p> <p>C4. Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;</p> <p>C5. einfaches Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.</p>	<p>D1. Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem Gebäude dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Heizungs-, Tank- und Wärmegewinnungsanlagen.</p> <p>D2. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter;</p> <p>D3. Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes;</p> <p>D4. Entschädigt werden auch die Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von durch Frost beschädigten Wasserleitungen und daran angeschlossenen Apparaten im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind.</p>	<p>E1. Glasbruch.</p>
A1. Hausrat	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
		■	■	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme für Einbruch und Beraubung	10% der Versicherungssumme	
A2. Gebäudeverglasung	■						Versicherungssumme gemäss Police sowie Beschädigungen am Gebäude infolge von Glasbruchschäden
A3. Mobiliarverglasung	■						Versicherungssumme gemäss Police sowie Beschädigungen am Hausrat infolge von Glasbruchschäden
A4. Kosten	■	■		10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist	10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. Schlossänderungskosten sind bei versichertem einfaches Diebstahl bis CHF 1 000.– versichert	10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist	10% der Feuer-, Diebstahl- oder Wasserversicherungssumme für Hausrat. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist
A5. Geldwerte	■	■		10% der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 5 000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist	10% der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 5 000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist	10% der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 5 000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist	
A6. Gästeeffekten und unvertrauter Hausrat	■	■		10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme	
A7. Eigene Berufskleider- und -utensilien ohne Handelswaren	■	■		10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme	
A8. Sengschäden und Schäden durch ein Nutzfeuer oder der Wärme, die plötzlich und unfallmässig eintreten	■	■		CHF 5 000.–			
A9. Schmucksachen	■	■	■	10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist	10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist	10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist	
				10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist	Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung 10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist	10% der Versicherungssumme. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist	
A10. Gebäudeumgebung	■			Versicherungssumme gemäss Police			

Nicht versichert sind

- A11. Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahrräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- A12. Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht vorgeschrieben ist, samt Zubehör;
- A13. Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- A14. Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A15. Geldwerte von Gästen;
- A16. Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- A17. Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terroranschlägen, inneren Unruhen und dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A18. Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.

Feuer- und Elementarschäden

- B5. Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung;
- B6. Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- B7. Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obsterträgen, Bodenerträgen und Blumen;
- B8. Sturm- und Wasserschäden an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser samt Inhalt;
- B9. Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- B10. Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt;
- B11. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- B12. Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- B13. Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache.

Diebstahlschäden

- C6. Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- C7. Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- oder Elementarereignisse;
- C8. Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten;
- C9. Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- C10. Gebäudebeschädigungen an gemieteten Räumlichkeiten;
- C11. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden.

Wasserschäden

- D5. Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärme- und Kälteanlagen;
- D6. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oblichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie generell bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten;
- D7. Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- D8. Reparaturen beschädigter Leitungen sowie daran angeschlossener Apparate, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärme- und Kälteanlagen;
- D9. Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost sowie Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- D10. Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- D11. Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- und Elementarereignisse.

Glasbruchschäden

- E2. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmverglasungen von Fernsehgeräten, Laptops, PCs und dergleichen, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;
- E3. Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;
- E4. Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- und Elementarereignisse;
- E5. Schäden, die bei Arbeiten an den versicherten Objekten oder deren Umrahmungen sowie bei Installationen entstehen;
- E6. Erblinden der Scheiben.

Hausrat

Versicherbar sind die nebenstehenden Sachen und Kosten. Den von Ihnen gewählten Deckungsumfang, für welchen Sie Versicherungsschutz geniessen, entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

Schlüsselservice	Hausrat Spezial	Schmuck Spezial	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere
<p>F1. Bei Verlust der Schlüssel organisiert die Helvetia einen Handwerker, der den Zugang zu den in der Police bezeichneten Standorten ermöglicht, sofern keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe sowie das Anbringen eines Notschlösses.</p>	<p>Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren:</p> <p>G1. Hausrat, der sich vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der ständigen Wohnung befindet.</p> <p>bei:</p> <p>G2. unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung;</p> <p>G3. plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels;</p> <p>G4. notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20% der Versicherungssumme.</p>	<p>Versichert sind Schmucksachen, die sich im Eigentum der versicherten Personen befinden, sofern:</p> <p>H1. der Einzelwert einer Schmucksache CHF 2000.– nicht übersteigt. Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 15 000.–.</p> <p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen Schäden infolge von:</p> <p>H2. Diebstahl und Beraubung</p> <p>H3. unvorhergesehene und plötzliche Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Einwirkung;</p> <p>H4. Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen.</p>	<p>Versichert sind die in der Police aufgeführten Tiere gegen:</p> <p>J1. Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige ist;</p> <p>J2. Vergiftungen.</p> <p>Die Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für:</p> <p>J3. tierärztliche Honorare;</p> <p>J4. pharmazeutische Ausgaben;</p> <p>J5. chirurgische Eingriffe;</p> <p>J6. radiologische und radiotherapeutische Behandlungen;</p> <p>J7. Spitalaufenthalte;</p> <p>J8. eine notwendige Einschläferung.</p>
<p>Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>F2. die Kosten zur definitiven Schadenbehebung.</p> <p>G5. Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten;</p> <p>G6. Hängegleiter, Deltasegler und Fallschirme;</p> <p>G7. Geschäftspapiere, Geschäftsfahrräder, Handelswaren und Musterkollektionen;</p> <p>G8. Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Briefmarken und Musikinstrumente;</p> <p>G9. Informatiksoftware aller Art;</p> <p>G10. Kontaktlinsen, Sehbrillen, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;</p> <p>G11. Umzugsgut bei Wohnungswechsel;</p> <p>G12. Schäden, die auf behördliche Verfügung oder Streik zurückzuführen sind;</p> <p>G13. Schäden durch wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten;</p> <p>G14. Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;</p> <p>G15. Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden;</p> <p>G16. Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- und Elementarereignisse sowie Diebstahl- oder Wasserschäden;</p> <p>G17. die mit einem Schadenereignis verbundenen Umrtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt G4.</p>	<p>H5. Diebstähle von Schmucksachen aus Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten;</p> <p>H6. Schäden an Musterkollektionen;</p> <p>H7. Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind;</p> <p>H8. Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden;</p> <p>H9. Schäden infolge von Abnutzung;</p> <p>H10. Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung.</p>	<p>J9. Transportkosten;</p> <p>J10. Unfälle als Folge von Krankheiten;</p> <p>J11. die Folgen von unkorrektem oder grobfahrlässigem Verhalten der versicherten Person gegenüber dem versicherten Tier.</p>

Privathaftpflicht

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?

Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter infolge von Personen- und Sachschäden, die durch eine versicherte Person aus ihrem Verhalten im Privatleben verursacht werden, insbesondere als

Basisversicherung:

A1.	Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum, je nach getroffener Vereinbarung:
A1.1	Mieter und Pächter von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken als Lebensmittelpunkt , für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobilier. Bei Mieterschäden im Ausland gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.–
A1.2	Eigentümer einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft mit höchstens drei Wohnungen, oder eines nicht eingelösten Mobilheimes mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.
A1.3	Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt. Besteht keine solche Versicherung, so entfällt auch der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
A2.	Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien- oder Ausbildungszwecken, sowie als Mieter von Hotelzimmern und nicht eingelösten Mobilheimen mit festem Standort , für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobilier. Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 100.– für Sachschäden, sofern nicht ein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.
A3.	Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses, einer Ferienwohnung (als Stockwerkeigentümer nur im Rahmen von Ziffer A1.3) sowie eines nicht eingelösten Mobilheimes mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.
A4.	Eigentümer von unbebauten Grundstücken , wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.
A5.	Verantwortlicher für Umweltbeeinträchtigungen: Versichert ist die Haftpflicht aus einer Umweltbeeinträchtigung im Zusammenhang mit den versicherten Objekten, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert. Mitversichert sind die zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Schadenverhütungskosten.
A6.	Bauherr für Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten an den versicherten Objekten bis zu einer Bausumme von CHF 100'000.– (gemäss BKP 2).
A7.	Weiteres Familienhaupt: Versichert ist zudem die Haftpflicht einer anderen Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei jener aufhalten, verursacht werden. Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für Sachschäden bis zu einer Schadenhöhe von CHF 5'000.–.
A8.	Urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht bestünde. Für diese Schäden ist die Versicherungssumme auf CHF 500'000.– pro Schadenfall begrenzt.
A9.	Tageskinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Pflege- und Tageskinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.
A10.	Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen , die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

a)	für über die gesetzliche Haftung hinausgehende Schadenersatzansprüche. Dies auch dann, wenn im Mietvertrag weiter gehende Regelungen getroffen worden sind.
a)	des Stockwerk- oder Miteigentümers für Schäden an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten und Anlagen, und zwar für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
a)	für über die gesetzliche Haftung hinausgehende Schadenersatzansprüche. Dies auch dann, wenn im Mietvertrag weiter gehende Regelungen getroffen worden sind.
a)	wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungs-massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
b)	für die Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen;
c)	für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen;
d)	im Zusammenhang mit Alllasten;
e)	durch betriebseigene Abfallanlagen. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
f)	die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
a)	für Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
b)	für Ansprüche im Zusammenhang mit Alllasten (z.B. verunreinigter Aushub);
c)	für Schäden, sofern die Bausumme CHF 100'000.– übersteigt;
d)	für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
a)	für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
a)	für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
a)	für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person;
b)	für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
für Schäden an	
a)	Kostbarkeiten und Antiquitäten;
b)	Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen;
c)	Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder einer sonst in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges);
d)	Hörgeräten, welche von der SUVA, einem UVG-Versicherer oder der IV zur Verfügung gestellt werden;
e)	Musikinstrumenten, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person in Obhut gehalten werden;
f)	Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
g)	Sachen, die Gegenstand eines Miet-, Kauf- oder Leasingvertrages sind (vorbehalten bleiben A1.1 und A2) sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt;
h)	Sachen, die Eigentum einer in Hausgemeinschaft lebenden Person sind;
i)	Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
j)	Perde und Maultiere

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter infolge von Personen- und Sachschäden, die durch eine versicherte Person aus ihrem Verhalten im Privatleben verursacht werden, insbesondere als

Basisversicherung:

<p>A11. Nebenberufstätiger: Versichert ist die Haftpflicht aus einer nebenberuflichen Tätigkeit sofern mit dem Erwerb nur ein kleiner Teil des Lebensunterhaltes bestritten wird.</p>
<p>A12. Halter von Tieren, wie Hunden, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren, sofern die behördlichen Bestimmungen über deren Haltung befolgt werden und soweit allfällige Erträge aus der Haltung dieser Tiere nur ein kleiner Teil des Lebensunterhaltes ausmachen. Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht eines Dritten für Schäden, die durch ein Haustier einer versicherten Person verursacht werden, welches diesem Dritten zur Betreuung überlassen wurde, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt. Dauert die Betreuung mehr als einen Monat, sind Schäden, die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, nicht mehr gedeckt. Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für Sachschäden bis zu einer Höhe von CHF 5 000.–, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt. Dauert die Betreuung mehr als einen Monat, sind Schäden, die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, nicht mehr gedeckt. Versichert sind Sachschäden, die durch Haustiere verursacht werden, auch ohne gesetzliche Haftung bis zu einer Höhe von CHF 500.–.</p>
<p>A13. Dienstherr, für Schäden, die Dritte durch das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal erleiden. Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegenüber Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.</p>
<p>A14. Sportler: Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen. Versichert sind Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb auch ohne gesetzliche Haftung bis zu einer Höhe von CHF 500.–.</p>
<p>A15. Waffenbesitzer und Schütze.</p>
<p>A16. Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren.</p>
<p>A17. Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t, Wohnmobile, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5 t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller: Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflicht-Versicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Die Pauschalabfindung berechnet sich wie folgt: Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonusystems eintritt. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Helvetia dem Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt. Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
<p>A18. Halter und Benützer von nachfolgenden Wasserfahrzeugen: Paddel-, Ruder-, Segelboote ohne Motor mit einer Segelfläche von weniger als 15 m², Surfbretter und Rafts unter 2.5m Länge. Diese Aufzählung ist abschliessend.</p>
<p>A19. Halter und Benützer von Fahrrädern und Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorhandwagen und Motoreinachsern, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt. Durch Kinder im Vorschulalter verursachte Schäden sind versichert. Dies gilt auch für Schäden, die mit einem Fahrrad verursacht werden, für welches die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, diese Versicherung aber die Deckung verneint. Ist eine Versicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden im Rahmen der Versicherungssumme gedeckt.</p>

Nicht versichert ist die Haftpflicht

<p>a) für Schäden des Auftraggebers oder des Arbeitgebers; b) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); c) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.</p>
<p>a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A23.</p>
<p>a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.</p> <p>b) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A24; c) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch); d) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A23; e) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettkämpfen; f) für von Berufssportlern verursachte Schäden; g) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.</p>
<p>a) als Jäger; vorbehalten bleibt A23.</p>
<p>a) bei berufsmässiger Tätigkeit; b) bei kriegerischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr; c) für Schäden am Dienstmaterial.</p>
<p>a) für Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörenden Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt A20; b) für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet wurde; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; e) für Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen; f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden; h) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.</p>
<p>a) für Schäden am benützten Wasserfahrzeug, es sei denn, die versicherte Person habe diese Schäden als Fahrgast verursacht.</p>
<p>a) wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.</p>

Versichert sind die nachstehenden Risiken für die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter infolge von Personen- und Sachschäden nur wenn die entsprechenden Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden.

Zusatzversicherungen:

<p>A20. Verursacher von Beschädigungen an fremden, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t, Wohnmobilen, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern und Motorrollern. Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privatwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonusystems eintritt. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Helvetia dem Motorfahrzeug-Kasko-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt.</p>
<p>A21. Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen.</p>
<p>A22. Ski- und Sportlehrer, Bergführer.</p>
<p>A23. Jäger: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Person (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).</p>
<p>A24. Mieter, Entleher und Reitschüler von/mit fremden Pferden für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertverminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörigen gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz wird auch für Vereins-, Kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.</p>

Nicht versichert ist die Haftpflicht

<p>In Ergänzung zu A17: a) für Ansprüche aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; b) für Ansprüche aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüchen, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangets, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; c) für die Ersatzwagenmiete; d) für Minderwert; e) für Schäden an Trikes und Quads.</p>
<p>a) für Schäden an Sachen, welche die versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder zu irgend einem anderen Zweck übernommen hat, soweit sie im Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit stehen; b) als vollamtlicher Ski- und Sportlehrer sowie als Bergführer. Vorbehalten bleibt A22.</p>
<p>a) aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz; b) für Wild- und Flurschäden; c) für Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.</p>
<p>a) bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben.</p>

Allgemeine Ausschlüsse

<p>B1. Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.</p>
<p>B2. Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde, sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen.</p>
<p>B3. Die Haftpflicht für alle bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie die Haftpflicht für die Folgen von Tätlichkeiten.</p>
<p>B4. Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art – auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter –, die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen oder für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleibt A14b. Ferner die Haftpflicht als ziviler Fallschirmspringer und als Fluglehrer.</p>
<p>B5. Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleiben A17 und A20.</p>
<p>B6. Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art, für die aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden.</p>
<p>B7. Die Haftpflicht als Halter und Lenker bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Gokarts auf öffentlichen Strassen).</p>
<p>B8. Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit. Vorbehalten bleiben A11, A21 und A22.</p>

<p>B9. Ansprüche aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen.</p>
<p>B10. Ansprüche aus Schäden an Luft-, Wasser-, Motor- und Kleinmotorfahrzeugen, Minimotorrädern und Anhängern, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat. Vorbehalten bleiben A18 und A20.</p>
<p>B11. Ansprüche im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten.</p>
<p>B12. Ansprüche aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen.</p>
<p>B13. Aufwendungen zur Verhütung von Schadenereignissen. Vorbehalten bleibt A5.</p>
<p>B14. Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen.</p>
<p>B15. Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten und mit der Wiederherstellung derselben.</p>
<p>B16. Nicht versichert sind Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.</p>

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden auf der ganzen Welt, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Basis-Rechtsschutz

Leistungen im Rechtsschutzfall

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- B1. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- B2. Bezahlung bis max. CHF 250'000.– (ausserhalb Europas CHF 50'000.–)
 - a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
 - b) der Kosten von beauftragten Experten;
 - c) der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.

Nicht bezahlt werden

- B4. Schadenersatz;
- B5. Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.
- B6. Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

Versichert sind

- B3. die Geltendmachung von Schadenersatz für Personen- oder Sachschäden gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung sowie damit zusammenhängende Streitigkeiten mit Versicherungen.

Nicht versichert sind

- B7. Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften. Kein Rechtsschutz wird zudem gewährt bei Fällen:
 - a) die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
 - b) unter versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz oder deren Organen oder Beauftragten;
 - c) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
 - d) im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
 - e) in welchen der Mindeststreitwert unter CHF 500.– liegt;
 - f) im Zusammenhang mit der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Personen- oder Sachschäden);
 - g) im Zusammenhang mit der Geltendmachung reiner Sachschäden an Motorfahrzeugen;
 - h) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen.

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.
Der Rechtsschutzfall gilt im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses als eingetreten.

Begriffserklärungen

Vertragstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte und unbekannt, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Einrichtungen	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielplätze mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.), Biotop und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Ausland	Staatsgebiet ausserhalb der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins und den Enklaven Büsingen und Campione.
Auswärts	Im Rahmen der jeweiligen Leistungsbegrenzungen auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Kosten. Diese Regelung gilt auch für Elementarschäden. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Ausserversicherung.
BKP 2	BKP ist die Abkürzung für Baukostenplan. Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet. Im BKP 2 sind die Gebäudekosten aufgeführt, wie Baugrube, Rohbau, Ausbau, Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Honorare. Nicht berücksichtigt sind Vorbereitungsarbeiten, Betriebseinrichtungen, Gebäudeumgebung, Baunebenkosten und Ausstattung (Möblierung).
Gebäudeumgebung	a) Bauliche Anlagen der versicherten Personen ausserhalb des in der Police bezeichneten Standortes, die sich jedoch auf dem dazugehörenden Areal befinden, wie Gartenhäuser, Garagen, Pergolen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Brunnen, Stützmauern und dergleichen; b) Private Gartenanlage im Eigentum der versicherten Personen, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Bäume und dergleichen.
Gebäudeverglasung	Gebäudeverglasungen, die ausschliesslich zu von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, sowie: a) Notverglasungen; b) Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist; c) Lavabos, Spülröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs (inkl. Trennwänden), Bidets jeweils aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein; d) Kochflächen aus Glaskeramik; e) Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen) jeweils aus Glas, Natur- oder Kunststein; f) Gläser von Sonnenkollektoren, sofern sie nicht betrieblichen Zwecken dienen. Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien, wie Glaskeramik, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.
Geldwerte	Geld und geldähnliche Werte, d.h. Kunden- und Kreditkarten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Gold, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen des Versicherungsnehmers.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.
Hausrat	a) Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch, jedenfalls nicht Haupterwerbszwecken dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind. b) Zum Hausrat gehören auch Ausweise, geleaste oder gemietete Hausrat und Tiefkühlgut.
Individualrechtsgüterschutz	Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.

Kosten	Die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden: a) Räumungskosten Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten; b) Zusätzlichen Lebenshaltungskosten Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen; c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen; d) Schlossänderungskosten Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksofas und dazugehörenden Schlüsseln. Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erstreckt sich die Deckung nur auf diejenigen Schlösser, die mit dem betroffenen Schlüssel zu betätigen waren.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
Mobiliarverglasung	Gläser von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen.
Personenschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
Sachschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigung	Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Tiefkühlgut	Versichert sind auch Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken, welche durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden.
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen.

Vermögensschäden	In Geld messbare Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückführen sind.
Versicherte Personen	<p>Für die Privathaftpflichtversicherung gilt:</p> <p>a) Einzelversicherung: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang der Familienversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hievon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Familienversicherung ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.</p> <p>b) Familienversicherung: Darunter fallen der Versicherungsnehmer, sein Ehe- oder Konkubinatspartner (als Konkubinatspartner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt) und, sofern die nachfolgend Bezeichneten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben:</p> <ol style="list-style-type: none">1) deren weniger als 20 Jahre alten Kinder und Pflegekinder;2) unmündige Hausgenossen;3) deren Eltern;4) weitere in der Police namentlich genannte Personen. <p>Für die Hausratversicherung gilt: Versichert sind alle mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen.</p>
Zu Hause	An den Standorten, die in der Police aufgeführt sind.